

**RS OGH 2008/7/2 7Ob69/08k,
7Ob265/09k, 7Ob229/10t, 7Ob27/12i,
7Ob47/12f, 7Ob229/15z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.2008

Norm

CMR Art29

Rechtssatz

Generell gültige Aussagen darüber, welche Maßnahmen ein Frachtführer gegen Diebstähle bei der An- und Ablieferung von Gütern zu treffen hat, können im Hinblick auf die einzelfallbezogen zu beurteilende Sorgfaltspflicht des Frachtführers nicht gemacht werden. Bei der Beurteilung, ob das dem Frachtführer anzulastende Verschulden am Verlust der Fracht durch Diebstahl grob fahrlässig ist, kommt es auf verschiedenste Faktoren an, wie zum Beispiel die örtliche Situation, sonstige örtliche und zeitliche Gegebenheiten, die Relation Wert/Gewicht der Waren, die Höhe des (unter anderem von dieser Relation abhängigen) Diebstahlrisikos, die konkreten Handlungen, die zum Diebstahl und Verbringen der Waren nötig sind. Je eher mit einem Diebstahl grundsätzlich zu rechnen ist, je unauffälliger die Entfernung der Fracht vom Lkw möglich ist, je weniger Vorbereitungszeit nötig ist, um den Diebstahl umzusetzen, je leichter die Waren entfernt und verwertet werden können, desto höher ist die Anforderung an den Frachtführer, die Fracht vor Diebstahl zu sichern, um seiner Hauptleistungspflicht, nämlich der Obhutspflicht, nachzukommen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/08k
Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 69/08k
- 7 Ob 265/09k
Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 265/09k
Auch
- 7 Ob 229/10t
Entscheidungstext OGH 15.12.2010 7 Ob 229/10t
Auch
- 7 Ob 27/12i
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 27/12i
- 7 Ob 47/12f
Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 47/12f
- 7 Ob 229/15z
Entscheidungstext OGH 27.01.2016 7 Ob 229/15z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123681

Im RIS seit

01.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at